



Brussels, 14 November 2019
(OR. en, de)

6148/09
ADD 1 DCL 1

JUSTCIV 33
AVIATION 14

DECLASSIFICATION

of document: ST 6148/09 ADD 1 RESTREINT UE
dated: 5 February 2009
new status: Public
Subject: Recommendation from the Commission to the Council to authorise the Commission to negotiate on behalf of the Community a multilateral agreement on compensation to third party victims for damage caused by aircraft and arising from acts of unlawful interference or from general risks - Comments by the Austrian delegation

Delegations will find attached the declassified version of the above document.

The text of this document is identical to the previous version.

RESTREINT UE



COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION

Brussels, 5 February 2009

6148/09
ADD 1

RESTREINT UE

JUSTCIV 33
AVIATION 14

NOTE

from : Austrian delegation
to : Committee on Civil Law Matters (General Questions)
No. prev. doc. : 17312/08 AVIATION 304 JUSTCIV 267 RESTREINT UE
Subject : Recommendation from the Commission to the Council to authorise the Commission to negotiate on behalf of the Community a multilateral agreement on compensation to third party victims for damage caused by aircraft and arising from acts of unlawful interference or from general risks
- Comments by the Austrian delegation

Mit Beziehung auf die im Ausschuss Zivilrecht in der Formation allgemeine Fragen am 23.1.2009 von der Präsidentschaft ausgesprochene Einladung nimmt Österreich wie folgt Stellung zum Entwurf des Verhandlungsmandates:

Österreich nützt die Gelegenheit, um der Europäischen Kommission für die Bereitschaft zu danken, die Koordinierung zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Rahmen der diplomatischen Konferenz zu übernehmen. Um neben den ohnehin schwierigen Verhandlungen über die Übereinkommen während der Konferenz Diskussionen zwischen den Mitgliedsstaaten über die Gemeinschaftskompetenzen zu vermeiden, sollte das Verhandlungsmandat im Hinblick auf die von ihm umfassten Materien sehr klar gefasst sein. In den vom Mandat umfassten Bereichen sollte aber ausreichend Verhandlungsspielraum vorhanden sein.

RESTREINT UE

Wie die Europäischen Kommission in ihrem Dokument vom 11.12.2008 (Dok. Nr. 17312/08 JUSTCIV 167) ausgeführt hat, dürften sich die Fragen

- der angemessenen Versicherung (VO (EG) 785/2004),
- der Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsparteien, die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die im sachlichen Anwendungsbereich der Übereinkommen ergangen sind und
- der Kanalisierung der Haftung auf den Betreiber der Fluglinie (siehe RL 374/85/EWG idF RL 1999/34/EG „Produkthaftungs-Richtlinie“)

soweit auf Gemeinschaftsrechtsinstrumente auswirken, dass Gemeinschaftskompetenz zur Verhandlung der entsprechenden Bestimmungen der Übereinkommen vorliegen müsste.

Der Übereinkommensentwurf über die Entschädigung Dritter für Schäden durch Luftfahrzeuge in Folge widerrechtlicher Eingriffe in den Luftverkehr (UIC), der eine exklusive Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche bilden soll, berührt aus der Sicht Österreichs aber nicht die Richtlinie 2004/80/EG des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten. Die Richtlinie legt weder die Natur der „Entschädigung“ fest, noch normiert sie, zu welchem Zeitpunkt die Leistung zusteht, ob der Staat Regressmöglichkeiten hat oder ob vor der Auszahlung feststehen muss, dass vom Straftäter keine Entschädigung zu erlangen ist. Eine Leistung nach der genannten Richtlinie hat daher nicht den Charakter eines Ersatzanspruchs; zu einem solchen könnte ein Staat wohl nur im Rahmen einer Amtshaftung verpflichtet sein, auf die die Richtlinie aber nicht abzielt.

RESTREINT UE

Der Bereich des allgemeinen Schadenersatzrechts, der einen Kernteil der Übereinkommensentwürfe bildet (Gefährdungshaftung, Regressmöglichkeiten, Verschuldenshaftung, Beitrag des Opfers zum Schadenseintritt), fällt nicht in die Kompetenz der Gemeinschaft; kein Gemeinschaftsrechtsinstrument wäre durch die vorgeschlagenen Bestimmungen aus dem Bereich des allgemeinen Zivilrechts beeinträchtigt.

Das Verhandlungsmandat sollte daher für die Bereiche Versicherungspflicht, Kanalisierung der Haftung und internationales Zivilverfahrensrecht erteilt werden. Im Hinblick auf all jene Bestimmungen der Übereinkommensentwürfe, die nicht in eine dieser Kategorien fallen, sollten die Mitgliedsstaaten im Rahmen der diplomatischen Konferenz eigenständig auftreten. Eine allfällige Koordinierung der Mitgliedsstaaten während der diplomatischen Konferenz könnte nur freiwilligen Charakter haben.